

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Ruhegehaltsberechnung (neu)

Personendaten

Name: Richterin
 Geburtsdatum: 01.01.1968 (35 Jahre)
 Anzuwendendes Recht: Bund (alte Länder)
 Gesetzliche Altersgrenze: 31.12.2032
 Gewähltes Pensionsdatum: 01.06.2003
 Grund: **Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**

Zu berücksichtigende Kinder:

10.01.1999: 1 Kind

Laufbahndaten

01.04.1988-20.12.1992:	Hochschulstudium	
	Von 4 J. 265 T. ruhegehaltstfähig:	4 Jahre 265.00 Tage
02.01.1993-31.12.1995:	Ausbildungszeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf	
	Von 2 J. 364 T. ruhegehaltstfähig::	2 Jahre 364.00 Tage
02.06.1996-31.12.1997:	Vollzeittätigkeit als Rechtsanwältin Zu 50% ruhegehaltstfähig	
	Von 1 J. 213 T. ruhegehaltstfähig::	0 Jahre 289.00 Tage
01.01.1998.-31.12.1998:	Kindererziehungszeit Kind geb.10.01.98	
	Von 1 J. 0.T. ruhegehaltstfähig::	0 Jahre 0.00 Tage
01.06.1999-31.05.2001:	Teilzeit 1/2 (familienpolitisch)	
	Von 2 J. 0 T. ruhegehaltstfähig::	1 Jahr 0.00 Tage
01.01.2002-01.06.2003:	Vollzeitbeschäftigung	
	Von 1 J. 152 T. ruhegehaltstfähig::	1 Jahr 152.00 Tage

Berechnung des Ruhegehaltsatzes

Berechnung nach § 14 BeamtVG

Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

An Fach- und Hochschulausbildung werden nur	3 Jahre	0.00 Tage
Statt 4 Jahre, 183 Tage berücksichtigt (§12(1) BeamtVG).		
Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf:	2 Jahre	364.00 Tage
Übrige gesamte ruhegehaltstfähige Dienstzeit:	3 Jahre	76.00 Tage
Zurechnungszeit bis 31.12.2027 (7/12 * 24 Jahre,213.00 Tage):	14 Jahre	124.25 Tage
zusammen:	23 Jahre	199.25 Tage



Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

Ein Service des Richterdienstes

Servicedokumente / Informationsprospekte / Hintergründe / Bedingungen / Klauseln

Richterdienst.de

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Die Zurechnungszeit wird aufgrund von Freistellungen nach dem 30.06.1997 nur anteilig angerechnet (§13 (1) BeamtVG:	5 Jahre	11.00 Tage
Fiktive Dienstzeit (Berücksichtigung von Freistellungen nach Dem 30.06.1997, inkl. Kindererziehungszeiten):		
Daher sind anrechenbar nur (3.21/5.03) x 14.34 Jahre =	9 Jahre	64.92 Tage
Die ruhegehaltfähige Dienstzeit reduziert sich damit auf:	18 Jahre	139.92 Tage
Ruhegehaltssatz: 18.38 Jahre x 1.875% =	34,46 %	
Gemäß § 14(4) BeamtVG wird die amtsabhängige Mindestversorgung gewährt, basierend an einem Ruhegehaltssatz in Höhe von	35.00 %	

Der Ruhegehaltssatz beträgt: 35,00 %

Versorgungsabschlag ...

...auf das Ruhegehalt gemäß § 14(3) BeamtVG für die Zeit vom 02.06.2003 bis 31.12.2030 in Verbindung mit § 69d(3) BeamtVG:

3.0 % x 27.58 Jahre = 82.74 %

Dieser Wert wird begrenzt durch den **maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10.80 %**

Der Abschlag wirkt für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.

Berechnung der Versorgungsbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Grundgehalt (Besoldungsgruppe R 1, Stufe 5) 3537.66 €

Familienzuschlag (FZ): 50.39 €

Zusammen: 3588.05 €

Ruhegehalt: 3588.05 € x 34.46 % = 1236.44 €

Zzgl. Kindererziehungszuschlag (Berechnung s.u.) 74,49 €

Summe **1310.93 €**

Abzgl. Versorgungsabschlag -1310.93 € x 10.80 % = 141.58 €

Es resultiert ein Ruhegehalt von 1169.35 €

Da das erdiente Ruhegehalt geringer ist als das nach § 14(4) BeamtVG zu gewährende Mindestruhegehalt in Höhe von 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,

also 3588,05 € x 35 % = **1255.82 €**

wird dieses Mindestruhegehalt gezahlt.

Erhöhung des Ruhegehalts um feste Beträge:

Nach § 50(1) BeamtVG (Kinderanteil im FZ) 86,21 €

Die gesamte Versorgung beträgt 1255.82+86,21 1342.03 €

Hinweis zur zukünftigen Entwicklung des Ruhegehalts (§69e BeamtVG):

Das Mindestruhegehalt (§ 14(4) BeamtVG) ist gemäß § 69e Abs. 3 Satz 2 nicht von zukünftigen Kürzungen betroffen.



Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Erhöhungsbetrag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz

Zu berücksichtigende Kinder:

10.01.1998: 1. Kind

Erziehungszeiten: 10.01.1998- 10.01.2016

Erziehungszeiten 10.01.98 –31.01.2016

Berücksichtigte Kindererziehungszeiten:

36 Monate für ein Kind

Daraus resultiert laut § 50a Abs. 2 und 4 BeamtVG ein Kindererziehungszuschlag

Von insgesamt 36 Monate x 8.33 %x 24.84 €=

74.49 €

Begrenzung des Kindererziehungszuschlags gem. § 50a Abs. 6 BeamtVG

Um KEZ erhöhtes Ruhegehalt : 1236.44 €+ 74.49 €=

1310.93 €

Erreichbare Höchstversorgung 75% von 4878.17 €

3658.63 €

Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt

Ist nicht höher als die erreichbare Höchstversorgung.

Eine Kürzung des Zuschlags erfolgt nicht.

Der hier ermittelte Kindererziehungszuschlag gilt vorbehaltlich einer Kürzung gemäß § 50 a (5) BeamtVG. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die erziehungsbedingte Versorgungssteigerung nicht höher als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung höchstmögliche Rentensteigerung . Die Berechnung dieser Begrenzung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, da die zukünftigen jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten noch nicht bekannt sind.

Hinterbliebenenversorgung

Geburtstag der Witwe / des Witwers 01.01.67

Tag der Eheschließung 01.07.1996

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehalts des Verstorbenen. (§19 (1) BeamtVG)

Anzurechnendes Ruhegehalt: =

1255,82 €

Witwengeld 1233.82 €x 55.00% = + 86.21 €

778.91 €

Da dieser Betrag hinter der Mindestversorgung gemäß § 20(1) BeamtVG zurückbleibt

(entsprechend 60% der amtsunabhängigen Mindestversorgung zzgl 30.68 €) wird die

Mindestversorgung gewährt: 735.37 €+ 86.21 €

822.08 €

Vollwaisen: 1255,82 €x 20% =

251.16 €

Halbwaisen: 1255,82 €x 12% =

150.70 €

Hat die Witwe keinen Anspruch auf Kindergeld, wird der Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag Stufe 1 in Höhe von 86.21 € stattdessen neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist.

Aus dieser Berechnung lassen sich keine rechtlichen Ansprüche ableiten.

Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

